



Usually  
unusual.

Orth Kluth Newsletter IP-/IT-Recht

# Gesetzesänderung bei Telefonwerbung

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat der Deutsche Bundestag noch einige Gesetze beschlossen, unter anderem eine Änderung der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Durch den neu eingefügten **§ 7a UWG-neu** werden die **Vorgaben für Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern hinsichtlich der Dokumentation und Aufbewahrung der Einwilligungen verschärft**. Die Änderung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft, sodass Unternehmen die Umsetzung bereits jetzt angehen sollten.

## Pflicht zur Dokumentation

Der neu eingefügte § 7a UWG soll die bestehenden, sich aus § 7 UWG ergebenden, wettbewerbsrechtlichen Vorgaben an die werbliche Ansprache von Verbrauchern mittels Telefonanrufe ergänzen. Werbeanrufe sind bereits nach den bisherigen Bestimmungen **nur dann zulässig**, wenn die angerufenen Verbraucher **zuvor** ihre diesbezügliche **ausdrückliche Einwilligung** erteilt haben (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Verletzungen des Einwilligungserfordernisses können nicht nur als Wettbewerbsverstöße abgemahnt werden, sondern auch ein empfindliches Bußgeld nach sich ziehen.



Die Regelung des **§ 7a Abs. 1 UWG-neu** schreibt nunmehr vor, dass das werbende Unternehmen die erteilte Einwilligung in die Telefonwerbung **zum Zeitpunkt ihrer Erteilung in angemessener Form zu dokumentieren und aufzubewahren hat**. Der Gesetzgeber gibt hierfür keine bestimmte Form vor.

Daher müssen die Form und die Angemessenheit der Dokumentation – wie bisher auch – anhand der konkreten Situation des Einzelfalles von dem werbenden Unternehmen bestimmt werden. Wichtig ist, dass die dokumentierte Einwilligung jederzeit schnell abgerufen werden kann, um diese z.B. den zuständigen Behörden vorzulegen. Auch sollte diese eindeutig neben der Identität der einwilligenden Person, das Unternehmen, den Umfang sowie den Zeitpunkt der Einwilligungserteilung nachweisen.

Das Gesetz setzt letztlich das um, was auch bislang häufig gängige Praxis war, da werbende Unternehmen aufgrund ihrer Beweisführungspflicht hinsichtlich der Einwilligung auch bisher eine belegbare Dokumentation benötigten.

## Dynamische Aufbewahrungspflicht

Die Dokumentationspflicht wird zudem durch eine **neue gesetzliche Aufbewahrungsfrist ergänzt**. Werbende Unternehmen müssen die dokumentierten Nachweise **ab Erteilung** einer Einwilligung in die Telefonwerbung **sowie nach jeder Verwendung** der Einwilligung für **fünf Jahre** aufbewahren (§ 7a Abs. 2 S. 1 UWG-neu).

Eine „**Verwendung der Einwilligung**“ ist anzunehmen, wenn ein Verbraucher zu Werbezwecken auf Grundlage einer erteilten Einwilligung angerufen wird. In diesem Fall beginnt der Lauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist jeweils erneut. Dies sollte von dem Unternehmen ebenfalls entsprechend dokumentiert werden. Eine maximale Aufbewahrungsfrist ist nicht vorgesehen.

Die bisherige Unklarheit über die **Mindestdauer der Aufbewahrung** entsprechender Nachweise wird durch die neuen gesetzlichen Vorgaben nunmehr aufgelöst. Zu beachten ist jedoch, dass in diversen Branchen-Codices teilweise kürzere Fristen vorgesehen sind. Hier geht die neue gesetzliche Regelung vor.

Durch die Neuerung verlängert sich gleichwohl nicht die Dauer, innerhalb der eine erteilte Einwilligung genutzt werden darf. Hier geht die Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass eine Nutzung der zu Werbezwecken überlassenen Telefonnummer innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Einwilligung erfolgen muss. Die nunmehr eingeführte 5 Jahres-Frist gilt nur hinsichtlich der Aufbewahrung der erteilten Einwilligung, nicht hinsichtlich der Nutzung.

Darüber hinaus müssen werbende Unternehmen nunmehr die dokumentierten Einwilligungen der zuständigen Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen **unverzüglich** vorlegen (§ 7a Abs. 2 S. 2 UWG-neu). Diese jederzeitige Abrufpflicht ist bei der Art der Dokumentation und Aufbewahrung zu berücksichtigen, um Bußgelder zu vermeiden.

## Bußgelder als Sanktion

Wegen unlauterer Telefonwerbung hatte es in der Vergangenheit vermehrt **Beschwerden von Verbrauchern** bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) gegeben. Durch die neu eingeführten gesetzlichen Vorgaben soll die Sanktionierung unerlaubter und unzulässiger Telefonwerbung sowie die behördliche Prüfung der Verletzungen effizienter gestaltet werden.

Um die Anreize für Verstöße gegen die neuen gesetzlichen Vorschriften und unerlaubte Telefonwerbung weiter zu reduzieren, hat der Gesetzgeber zudem einen **neuen Bußgeldtatbestand** eingefügt. Werbende Unternehmen, die erteilte Einwilligungen der Verbraucher in die Telefonwerbung gar nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentieren oder diese nicht für den erforderlichen Zeitraum aufbewahren, können nunmehr mit Geldbußen von bis zu **50.000 EUR** belangt werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UWG-neu).

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ganz ohne deren ausdrückliche Einwilligung kann daneben weiterhin mit Geldbußen von bis zu **300.000 EUR** geahndet werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UWG).

## Umsetzungsfrist

Die Gesetzänderung gilt ab dem 1. Oktober 2021. Um Bußgelder und Abmahnungen zu vermeiden, sollten die betroffenen Unternehmen rechtzeitig mit der Umsetzung und Anpassung der bisherigen Abläufe anfangen.

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.  
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 600 35-176  
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels  
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 600 35-180  
philipp.mels@orthkluth.com



Elisaveta Breckheimer  
Rechtsanwältin, Salary Partner

T +49 211 600 35-190  
elisaveta.breckheimer@orthkluth.com



Dr. Anja Doepner-Thiele, LL.M.  
Rechtsanwältin, Salary Partner

T +49 211 600 35-168  
anja.doepner-thiele@orthkluth.com



Corinna Bödefeld  
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 600 35-240  
corinna.boedefeld@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne  
Of Counsel

T +49 211 600 35-174  
michael.bohne@orthkluth.com



Anna Bosch M.A.  
Rechtsanwältin, Senior Associate  
T +49 211 600 35-182  
anna.bosch@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler  
Rechtsanwalt, Senior Associate  
T +49 211 600 35-450  
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Sina Johanna Lorenz LL.M.  
Rechtsanwältin, Senior Associate  
T +49 211 600 35-314  
sinajohanna.lorenz@orthkluth.com



Felix Meurer  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 30 2060970-17  
felix.meurer@orthkluth.com



Prof. Dr. Kristoff Ritlewski  
Of Counsel  
T +49 30 2060970-0  
kristoff.ritlewski@orthkluth.com